

3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 2. oder weiterer Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist.

Abschnitt IV Flugfunkzeugnisse

§ 19

Einteilung der Flugfunkzeugnisse

(1) Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst —
die Flugfunksprecherlaubnis,
das Flugfunksprechzeugnis und
das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis;
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst —
das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und
das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Für die Teilnahme am Funkverkehr im Rahmen der Flugausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik wird außerdem eine Flugfunkhörerlaubnis ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Erlaubnis ist der Zentralvorstand der OST zuständig. Vor Aushändigung der Flugfunkhörerlaubnis ist der Inhaber auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Form, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Flugfunkhörerlaubnis werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

§ 20

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Für den Erwerb der im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Flugfunkzeugnisse werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(2) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß einer Zehnklassenschule und Grundkenntnisse der englischen und russischen Sprache nachweisen.

(3) Für den Erwerb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Flugfunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 4 Übungsaufgaben, von denen 2 vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und 2 vom Ministerium für Verkehrswesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 21

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Flugfunksprecherlaubnis, des Flugfunksprechzeugnisses und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Institution. Die Ausbildung dauert für das Flugfunksprechzeugnis 2 Monate und für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis 3 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse erfolgt in 2 Abschnitten (Grund- und Fachausbildung).

(3) Die Grundausbildung wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ und die Fachausbildung bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung durchgeführt.

(4) Sofern der Bewerber bereits eine Funkeräusbildung erhalten hat, kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn er bei einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist.

(6) Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zweieinhalb Studienjahre, unterteilt in 2 Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.

§ 22

Prüfungen

(1) Die Prüfungen für die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Institution abgenommen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Ort und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den vorgenannten Stellen vereinbart.

(2) Nach Beendigung der Grundausbildung wird eine Prüfung (Grundprüfung) bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Fachausbildung wird eine Prüfung (Fachprüfung) bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung abgehalten.

(4) Bei den Grundprüfungen sowie bei den Prüfungen für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse führt ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und bei den Fachprüfungen ein Beauftragter der zuständigen Stelle für Flugsicherung den Vorsitz der Prüfungskommissionen. Bei den Fachprüfungen muß ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse wird an der im Abs. 2 genannten Fachschule durchgeführt.

(6) Die Ausbildungsstätten haben dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfungen die Prüfungsteilnehmer anzu-melden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie das polizeiliche Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§ 23

Geltungsbereich der Flugfunkzeugnisse

(1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten

1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für fliegendes Personal. Der Besitz einer
 - Berechtigung zum Ausüben des Sprechfunkdienstes muß auf der Erlaubnis bestätigt sein;
2. Flugfunkzeugnisse für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunker.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Die Flugfunksprecherlaubnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf Funkstellen der

3. Gruppe, die nicht am Flugsicherungsbetrieb teilnehmen, wenn die Leistung der nichtmodulierten